



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.856/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw
4233

Ihre GZ/vom
10.001G/2-I 3/1999
9. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs zur Erleichterung des Rückwerbs eigener Aktien - Aktienrückwerbgesetz (AReG);
Begutachtung

Der mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Wie bei früheren Gelegenheiten muß darauf hingewiesen werden, daß selbständige Novellenartikel abzulehnen sind (vgl. hiezu die Richtlinien 66 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990). Auch auf die Schwierigkeiten, die selbständige Novellenbestimmungen der Rechtsdokumentation bereiten, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Art. III enthält eine generelle Verweisungsbestimmung, wie sie von Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 empfohlen wird. Allerdings gilt auch für derartige Bestimmungen das vorstehend Ausgeführte. Überdies wirft die in der vorgesehenen Bestimmung enthaltene Wortfolge "in diesem Bundesgesetz" die Frage auf, ob damit nur die Novellierungsaufordnungen und die selbständigen Novellenbestimmungen erfaßt werden (in diesem Fall wäre die vorgesehene Verweisungsbestimmung freilich wenig nützlich) oder auch der neue

Wortlaut der durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Stammgesetze; unter Zugrundelegung der letzteren Auslegung würde es sich bei der in Rede stehenden Bestimmung freilich um eine aus legislativer Sicht abzulehnende lex fugitiva handeln. Zur Auslegung der Verweisungen auf andere Bundesgesetze wäre nämlich - etwa in einem konsolidierten Text - die Kenntnis der hier in Rede stehenden Novellenbestimmung erforderlich. Aus den genannten Gründen sollte der vorgesehene Art. III zur Gänze entfallen.

Unabhängig davon sollte im Art. III jedenfalls die Anordnung unterlassen werden, daß auch in Verordnungen enthaltene Verweisungen als geändert anzusehen sind, weil der Gesetzgeber nicht befugt ist, eine Änderung des Inhalts einer Verordnung zu verfügen.

2. Für Teile eines Gesetzes, mit denen lediglich bestehende Rechtsvorschriften novelliert werden, wäre keine Vollziehungsklausel vorzusehen (Richtlinie 83 der Legistischen Richtlinien 1990). Dies ist mit der Überlegung zu begründen, daß die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes ohnedies auch für die neu gefassten Teile desselben Gesetzes gilt. Eine Ausnahme wäre allenfalls für Stammvorschriften zu erwägen, die, wie verschiedene ältere Vorschriften aus dem do. Wirkungsbereich, keine Vollziehungsklausel enthalten; jedoch sollte auch in solchen Fällen der Einfügung einer Vollziehungsklausel in das Stammgesetz der Vorzug gegeben werden. Die im Vorigen dargelegte Argumentation gilt selbstverständlich nicht für selbständige Novellenartikel; für diese sollte (unbeschadet ihrer grundsätzlichen Kritikwürdigkeit) sehr wohl eine Vollziehungsklausel bestehen.

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

4. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte zudem die kompetenzrechtliche Grundlage des in Aussicht genommenen Gesetzes angegeben werden (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

3. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.856/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs zur Erleichterung des Rückwerbs eigener Aktien - Aktienrückwerbgesetz (AReG);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

3. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: